

Die Stellung der Gewerkschaft in der modernen Wirtschaft

Autor(en): **Bill-Remund, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **49 (1957)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353795>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen über die Vertretung der Arbeitnehmer im Betrieb, welche der Bundesrat in den letzten Jahren abgelehnt hatte.

6. Die Wirkungen der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen werden ausschließlich zivilrechtlicher Natur sein. Die Strafbestimmungen des bisherigen Beschlusses, namentlich die Regelung, daß Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, die den Arbeitsfrieden verletzen, mit Buße bestraft werden, sind dahingefallen. Die Beschlüsse von 1941 und 1943 enthielten in der Tat einen gewissen Widerspruch, indem sie einerseits bestimmten, daß die Verletzung von Bestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages nur die zivilrechtlichen Folgen der Nichterfüllung von Verträgen nach sich zieht, und andererseits die Verletzung des Arbeitsfriedens mit Buße bestrafen. In Zukunft werden die Rechtswirkungen des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages nicht mehr von denen des gewöhnlichen Gesamtarbeitsvertrages abweichen; verschieden ist vielmehr lediglich der Geltungsbereich. Immerhin werden nach wie vor gewisse Schutzbestimmungen zugunsten der Außenseiter bestehen, insbesondere in bezug auf allfällige Beiträge an Kontrollkosten und die Einsetzung eines besonders, von den Vertragsparteien unabhängigen Kontrollorgans.

Prof. A. Berenstein, Genf

Die Stellung der Gewerkschaft in der modernen Wirtschaft

Die nachstehenden Ausführungen stellen die — vom Verfasser selbst formulierte — Zusammenfassung seiner Dissertation «Der Schweizerische Typographenbund, seine Geschichte, sein wettbewerbpolitischer Standort und seine Vertragspolitik» dar.

Die Gewerkschaft hat seit ihrer Entstehung im verflossenen Jahrhundert eine Machtentfaltung erfahren, die als Ausdruck des Kräfteausgleichs in der Wirtschaft gewertet werden könnte¹. Dieser Kräfteausgleich drängte sich zuerst am Arbeitsmarkt auf, wo vor der Gründung der Gewerkschaften auf der Angebotsseite atomistische Konkurrenz herrschte. Diese Marktform, respektive ihre wirtschaftlichen Auswirkungen versuchte der Arbeit anbietende Lohnempfänger zu überwinden durch Zusammenschluß in einem immer mehr dem Monopol zustrebenden Sozialgebilde, eben der Gewerkschaft². Ihr Mittel zur Erlangung des angestrebten Zieles ist zuerst der Kampf. Die Nutzbarmachung der durch Zusammenschluß erlangten Macht scheint am Anfang letzter Zweck der Gewerkschaft zu sein³. Aber dieser Zweck ändert sich mit der Strukturwandlung der Gesellschaft. Die Gewerkschaft führt den proletarischen Lohnempfänger sukzessive in eine höhere soziale Zone, in eine neue soziologische Umgebung. Und in dieser neuen Umgebung kommt es

zu neuen Berührungspunkten zwischen den Sozialpartnern. Da «die Konkurrenz im Verkaufe der Ware ‚Arbeitskraft‘ (eigentlich sollte ‚Ware‘ in Anführungszeichen gesetzt werden, d. V.) am leichtesten als absurd erkannt und aufgegeben wird, so ist um so freiere Bahn für Erwägung der *gemeinsamen* Interessen, die zu verfolgen nun alle Vernunft angespannt wird»⁴. Wenn wir diese gemeinsamen Interessen als solche des *ersten Grades* bezeichnen, so entwickelten sich nach und nach solche des *zweiten Grades*, das heißt solche Interessen, die von beiden Sozialpartnern gleichzeitig wahrgenommen werden möchten. Beide Marktseiten des Arbeitsmarktes einer Branche strengen sich an, für die Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen die Kräfte zu mobilisieren, die nötig sind, um in der Wirtschaft des gesamten Landes den Platz zu erreichen, der als der richtige erachtet wird.

Und aus diesem Streben ergeben sich dann die Interessen *dritten Grades*, die ihren Niederschlag — bezogen auf die Schweiz — in Artikel 32, Absatz 3, der Bundesverfassung gefunden haben, wonach die zuständigen Organisationen der Wirtschaft vor Erlass der Ausführungsgesetze zu den Wirtschaftsartikeln anzuhören sind und beim Vollzug der Ausführungsvorschriften zur Mitwirkung herangezogen werden können. «Unter den zuständigen Organisationen der Wirtschaft sind vor allem auch die Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verstehen.»⁵ So ergibt sich letztlich eine Stufenfolge der Interessen, die vom Individualinteresse zum Kollektiv- oder Gruppeninteresse und schließlich zum Gemein- oder *Allgemeininteresse*⁶ führt.

Bei dieser Betrachtungsweise läßt sich die Bedeutung der Gewerkschaft und ihrer Funktion in der Wirtschaft besser ermessen, als wenn man diese einfach als fertige Tatsache hinnimmt⁷. Dabei ist vor allem die Feststellung wichtig, daß die Gewerkschaft ihre Einstellung zum Staat im Laufe der Zeit grundsätzlich gewandelt hat⁸. Sie erwartet vom Staat nicht mehr die Regelung aller Dinge; vielmehr räumt sie diesem eine Stellung in der Subsidiarität ein, das heißt der Staat soll dort funktionieren, wo es den privaten Wirtschaftssubjekten nicht mehr möglich ist, durch gegenseitige, privatrechtliche Vertragsabschlüsse eine solche wirtschaftliche und rechtliche Ordnung herzustellen, die im Interesse der gesamten Volkswirtschaft liegt. Die Gewerkschaft, im Verein mit ihrem Sozialpartner, versucht, «ohne tragische Enttäuschungen und ohne katastrophale Erschütterungen sowie in der Ausschöpfung der wirklichen Quelle ihrer Kraft: in der Gemeinschaft des ganzen Volkes, nicht im Machtanspruch über das ganze Volk»⁹ eine Aufgabe im Staate zu erfüllen, die «Opfermut, Geduld und Liebe verlangt»¹⁰, nämlich den wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den Gesellschaftsklassen herbeiführen. Und weil es zu den «Besonderheiten der sozialen sowohl wie der lebenden Körper überhaupt gehört, daß sie

während der Zunahme an Größe auch in ihrem inneren Bau zunehmen»¹¹, so ist mit dem Wachstum der Bevölkerung — und hier vor allem der gegen Lohn oder Gehalt arbeitenden Bevölkerung — eben diese Aufgabe immer größer geworden. Und hier scheidet sich die Gewerkschaft von der politischen Kampfpartei, vor allem der sozialistischen und der kommunistischen, aber auch von der radikal-liberalen (überspitzt liberalistischen), indem sie ihre Aufgabe nicht durch Aenderung oder doktrinäre Ueberspitzung des Wirtschaftssystems zu erfüllen sucht; denn nur ein im Grundsatz freiheitliches Privateigentum ebenso wie ein im Sekuritätsinteresse des wirtschaftlich Benachteiligten liegendes, interventionistische Korrekturen zulassendes Wirtschaftssystem bietet die Existenzgrundlage für die Gewerkschaft¹². Im Kollektivismus führt die Gewerkschaft wenn überhaupt ein Dasein, so nur ein Schattendasein¹³. Einzig in einem grundsätzlich freiheitlichen Wirtschaftssystem ist Gewerkschaft als schöpferisches, ausgleichendes Element möglich; denn zu ihrer Entfaltung bedarf es der von *Marbach*¹⁴ wie auch von *Briefs*¹⁵ erwähnten Voraussetzungen.

Wenn nun aber die Gewerkschaft als letzte Zwecke die Erhöhung des Anteils am allgemeinen Wirtschaftsprodukt, die Verbesserung des kulturellen Standes, des Selbstbewußtseins und der gesellschaftlichen Geltung der ganz oder vorwiegend auf Lohneinkommen angewiesenen Arbeitnehmer¹⁶ verfolgt, so stellt sich die Frage, ob es denn nicht gleichgültig wäre, daß nun an Stelle der Gewerkschaft der Staat diese Aufgaben lösen würde; denn letztlich kommt es doch darauf an, daß die Aufgaben gelöst werden. Das hätte aber zur Folge, daß der Arbeitnehmer neben der Abhängigkeit vom Arbeitgeber nun noch in eine solche des Staates geraten würde. Dadurch würden aber die beiden Postulate nach Selbstbewußtsein und gesellschaftlicher Geltung illusorisch. Der Arbeiter will seine neue gesellschaftliche Stellung eben als Faktor der Gesellschaft erleben und mitgestalten helfen, und dazu gibt ihm die Gewerkschaft Gelegenheit; denn nicht nur das Empfangen, sondern eben gerade das Mitgestalten vermag im Arbeiter (hier Lohnempfänger) das Selbstbewußtsein zu wecken. Es bedarf also auch hier der Freiheit vom Staate und der Freiheit im Staate — um ein Schlagwort zu gebrauchen — zur Befriedigung der Ansprüche einer ganzen Gesellschaftsschicht.

Es hat sich nun aber im Laufe der Entwicklung gezeigt, daß die Gewerkschaft von dieser Freiheit, besonders von der konstitutionellen Freiheit, Gebrauch macht in einem Maße, das als extremste Form der Vertragsfreiheit, deren wesentlicher Inhalt ist, «durch übereinstimmende Willenserklärung Rechtswirkung zu erzeugen»¹⁷, angesprochen werden könnte. Hier scheint der Punkt erreicht zu sein, wo die Gewerkschaft zur Besinnung kommen muß, wenn die Abgrenzung zwischen Kartell und Gewerkschaft nicht verunmöglicht

werden soll. Rechtlich stellte sich das Problem der Abgrenzung seit jeher schon, wie vor allem aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gerade in bezug auf den Boykott zu ersehen ist¹⁸. Speziell bei der Untersuchung, welche Rechtsgüter durch den Boykott verletzt werden — sei das nun auf dem Sektor des Gütermarktes oder aber auf dem Gebiet des Arbeitsmarktes — muß in erster Linie von rechtlichen und erst in zweiter Linie von wirtschaftlichen Kriterien ausgegangen werden¹⁹. Immerhin werden die wirtschaftlichen Kriterien bei einem zu schaffenden Kartellgesetz — das für die Schweiz nach der überwiegenden Auffassung in Doktrin und Praxis nur in die Form einer Mißbrauchsbekämpfung gegossen werden kann²⁰ — eine ausschlaggebende Rolle spielen. *Otto Bill-Remund.*

- 1 *Burg, N.*: «Gewerkschaften in der Demokratie und im Kommunismus», in *Gewerkschaftliche Rundschau*, Heft 12, 48. Jahrgang, 1956, S. 341 ff., bes. S. 347: «Von den kleinen, stützungsbedürftigen, unbedeutenden, zunächst verfolgten, später geduldeten Fachvereinen haben die Gewerkschaften sich zu mächtigen Motoren des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens der im Entstehen begriffenen demokratischen Plangesellschaften entwickelt. Die im Laufe eines Jahrhunderts eingetretenen umweltbedingten Wandlungen der Kampfmethoden und unmittelbaren Zielsetzungen haben ihre Wesenheit unberührt gelassen.»
- 2 *Vgl. Liefmann, Rob.*: «Kartelle, Konzerne und Trusts», Verlag E. Hch. Moritz, Stuttgart 1930, S. 10. — *Weber, Chr. E.*: «Der freie und der gebundene Arbeitsmarkt — Eine Untersuchung im Hinblick auf die Entwicklung des Gewerkschaftswesens in Amerika», *Volkswirtschaftliche Schriften*, Heft 10, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1953, S. 79 ff.
- 3 Dies deshalb, weil die Gewerkschaft «nicht von einer Idee, sondern von einer bestimmten Lebenslage ausgegangen ist» (*Weber Chr. E.*: A. a. O., S. 127). — *Briefs, G.*: «Das gewerbliche Proletariat», in «Grundriß der Sozialökonomie», IX. Abteilung, «Das soziale System des Kapitalismus», I. Teil, «Die gesellschaftliche Schichtung im Kapitalismus», Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck, Tübingen 1926, S. 142 ff.; bes. S. 200: «Im Gegensatz zum Sozialismus ist die Gewerkschaft keine Idee, sondern eine Verbandsform, die greifbare Zwecke verfolgt.» — *Mühlenfeld, J.*: «Zur ökonomischen Theorie der Gewerkschaft», *Archiv*, Bd. 52, S. 457—458: «Die wichtigste Funktion der Gewerkschaft ist wohl die, in der Verteilung mitzuarbeiten. Ihr andauernder Kampf um die Höhe des Anteils der Lohnarbeit an der volkswirtschaftlichen Gesamtproduktion ist kein Kampf gegen die Wirtschaft, sondern nur die Erfüllung einer Aufgabe, für die im kapitalistischen System ein anderes Organ fehlt.»
- 4 *Tönnies, Ferd.*: «Soziologische Studien und Kritiken», erste Sammlung, Verlag Gustav Fischer, Jena 1925, S. 125.
- 5 «*Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer*», Bericht der Expertenkommission für die Fragen der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, vom 13. August 1955, Separatabzug aus der «*Volkswirtschaft*», September 1955, S. 5. — *Vgl. auch* «*Die gemeinsamen Organe in den Landesgesamtarbeitsverträgen*», vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Separatabzug aus Heft 5 «*Die Volkswirtschaft*», 1954, S. 1 ff. — *Schweingruber Ed.*: «Entwicklungstendenzen in der Praxis des Gesamtarbeitsvertrages», in *ZBJV*, Bd. 83, S. 193 ff. (Separatabzug bes. S. 45 ff.).
- 6 *Friedrich, C. J.*: «Die schöpferische Rolle der Gruppen im demokratischen Staat», im *Industriekurier* vom 3. Juli 1956, Nr. 99, S. 18 f.: «Die eigentliche

schwierige Frage ist die danach, wie denn festgestellt werden soll, *was* dieses Gemeinwohl (Allgemeininteresse, d. V.) eigentlich ist.»

- 7 Vgl. dazu auch *Heimann, Ed.*: «Sozialwissenschaft und Wirklichkeit», zwei soziologische Vorträge, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1932, S. 12 ff.
- 8 Vgl. dazu folgende Werke: *Laski, H. J.*: «Die Gewerkschaften in der neuen Gesellschaft», Bund-Verlag, Köln 1952. — *Leichter, O.*: «Amerika wohin?», Europa-Verlag, Wien 1954. — *Müller, H.*: «Karl Marx und die Gewerkschaften», Verlag für Sozialwissenschaft GmbH., Berlin 1918, bes. S. 70.
- 9 *Briefs, G.*: «Zwischen Kapitalismus und Syndikalismus», Verlag A. Francke AG, Bern 1952, bes. S. 177.
- 10 *Briefs, G.*: «Zwischen Kapitalismus und Syndikalismus», S. 177.
- 11 *Sombart, W.*: «Soziologie», 5. Auflage, Pan-Verlag Rolf Heise, Berlin 1924, S. 44.
- 12 *Briefs, G.*: «Zwischen Kapitalismus und Syndikalismus», S. 82: «Die „klassische“ Gewerkschaft trat an nach dem Gesetz, das sie vorfand. Es ist das Gesetz des Privateigentums an Produktionsmitteln, der unternehmerischen Wirtschaftsweise und der freien Märkte mit ihren Charakteristika der Offenheit, der Interdependenz und der automatischen Steuerung. Es waren die Besonderheiten des Arbeitsmarktes, die den Grund boten für das Entstehen der Gewerkschaften, nämlich der spezifische Mangel an Elastizität des Angebots von Arbeitskraft; daneben die Abwesenheit sozialer Sicherungen zumal im Wechsel der Konjunkturen und gegenüber unternehmerischer Willkür.» — Vgl. auch *Marbach, Fr.*: «Gewerkschaft und gewerkschaftliches Werden», in «Konrad Ilg zu Ehren», herausgegeben vom SMUV, Bern 1954; bes. S. 11: «Am Anfang der Gewerkschaft steht der Kapitalismus...»
- 13 *Bardach, M.*: «Bankrott der polnischen Gewerkschaftspolitik», in Gewerkschaftliche Rundschau, Heft 12, 48. Jahrgang, 1956. S. 355 ff.; bes. S. 361: «Es ist erfreulich, daß sich die Gewerkschaften endlich auf ihre eigentlichen Aufgaben besonnen haben und in der Resolution sogar die Unabhängigkeit der polnischen Gewerkschaften verlangen.»
- 14 *Marbach, Fr.*: «Gewerkschaft und gewerkschaftliches Werden», a. a. O., S. 12.
- 15 *Briefs, G.*: «Zwischen Kapitalismus und Syndikalismus», S. 84: «Die klassische Gewerkschaft ist das reine Produkt spontaner Selbsthilfe der Arbeiter unter den Bedingungen des liberal-kapitalistischen Zeitalters. Sie streitet mit dieser Grundlage; aber sie lebt von ihr. Sie streitet mit dem Unternehmer, aber sie lebt von seiner erfolgreichen Tätigkeit. Sie streitet mit dem Markt, aber ohne ihn wäre sie nicht da. Wo er strukturell beseitigt wird, wird sie mit beseitigt.»
- 16 *Marbach, Fr.*: «Gewerkschaft und gewerkschaftliches Werden», a. a. O., S. 35.
- 17 *Fischer, M.*: «Der Begriff der Vertragsfreiheit», Aarau 1952; Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, NF, Heft 182, S. 27. — *Oftinger, K.*: «Die Vertragsfreiheit», in «Die Freiheit des Bürgers im Schweizerischen Recht», Festgabe zur Hundert-Jahrfeier der Bundesverfassung, Zürich 1948, S. 315 ff., bes. S. 322.
- 18 Vgl. dazu die folgenden bundesgerichtlichen Urteile: BGE 25 II 792 ff.; 30 II 271 ff.; 34 II 246 ff.; 41 II 439 ff.; 51 II 525 ff.; 54 II 142 ff.; 69 II 80 ff.; 74 II 158 ff.; 75 II 305 ff. — *Bürgi, Wolfh.*: «Wesen und Entwicklung der Persönlichkeitsrechte nach schweizerischem Privatrecht», in ZSR, Bd. 66, S. 1 ff., Basel 1947. — *Haffner, K.*: «Ein schweizerisches Kartellgesetz auf privatrechtlicher Grundlage», St.-Galler Diss. 1953, bes. S. 114. — *Hefti, Fr. Th.*: «Der Anspruch des Außenseiters auf Kartellmitgliedschaft», Berner Diss. 1956, bes. S. 16 ff. — *Guisan, Fr.*: «La Protection de la Personnalité et le Boycott Commercial», Tiré à part de la «Festschrift für Carl Wieland» («Etudes de Droit commercial»), F. Rouge & Cie., S.A., Editeurs, Lausanne 1934, bes. S. 6 f.

- ¹⁹ *Gysin, Arn.*: «Grundlinien des schweizerischen Kartellrechts», in ZSR, NF 49 (1930), Heft 4, S. 364 ff., bes. S. 419. — *Merz, Hs.*: «Ueber die Schranken der Kartellbindung», Verlag Stämpfli & Cie., Bern 1953, bes. S. 24 ff. — *Naegeli, Ed.*: «Die Kartelle in der Wettbewerbsordnung», in Beiträge zum Wirtschaftsrecht, Festgabe für den Schweizerischen Juristentag 1944 in St. Gallen, S. 151 ff. — Vgl. auch die Tatbestände in BGE 75 II 305 ff. und 82 II 308 ff.
- ²⁰ Vgl. dazu auch die *Botschaft* des Bundesrates an die Bundesversammlung zur Kartellinitiative des Landesrings, vom 8. Februar 1957 (BBl. 1957 I 347), die hier leider nicht mehr eingehend berücksichtigt werden konnte. Immerhin ist aus den Notizen der Tagespresse zu entnehmen, daß auch der Bundesrat sich für eine Mißbrauchsgesetzgebung entschlossen hat und die Initiative, die auf ein Kartellverbot hinausläuft (vgl. *Marbach, Fr.*: «Kartellinitiative in wettbewerbspolitischer Sicht», Gutachten, herausgegeben vom SMUV, Bern 1955, bes. S. 11 ff.), zur Ablehnung empfiehlt. — Vgl. *sbp.*: «Bundesrat lehnt Kartellinitiative des Landesrings ab», Artikel in der «Berner Tagwacht», Nr. 33, vom 9. Februar 1957: «Eine Ordnung, die lange Zeit bestanden hat, kann nach Auffassung des Bundesrates nicht einfach durch einen Federstrich beseitigt werden.»

Interessante Ergebnisse einer Löhnenquôte

In Heft 1/1957 der vom Statistischen Amt des Kantons Basel-Stadt herausgegebenen Vierteljahreshefte «Wirtschaft und Verwaltung» finden wir eine umfangreiche und außerordentlich interessante Arbeit von Dr. Lukas Burckhardt, Sekretär des Ständigen Staatlichen Einigungsamtes Basel-Stadt, über die sozialistischen Ergebnisse einer Löhnenquôte, die im Basler Bau- und Holzgewerbe durchgeführt wurde. Mit der freundlichen Erlaubnis des Statistischen Amtes Basel-Stadt und des Verfassers veröffentlichen wir nachstehend die Zusammenfassung dieser Ergebnisse. Für Interessenten an der ganzen, 40 Seiten umfassenden Arbeit mit vielen Zahlentabellen hält die «Gewerkschaftliche Rundschau» (Monbijoustraße 61, Bern) eine Anzahl Separatabzüge zur Verfügung.

Am 29. April 1955 haben die vertragschließenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände des Basler Bau- und Holzgewerbes in ihrem Gesamtarbeitsvertrag eine Neuregelung der Löhne vereinbart, deren Wortlaut im Kantonsblatt vom 4. Mai 1955 veröffentlicht worden ist. Sie bestand in einer Erhöhung der gesamtarbeitsvertraglichen Mindest- und Durchschnittslöhne und der tatsächlichen Löhne um 6 bis 10 Rappen pro Stunde ab 14. April 1955.

Um die korrekte Durchführung dieser Vereinbarung zu kontrollieren, veranstaltete die Paritätische Kommission des Gesamtarbeitsvertrages im August 1955 mit Hilfe des Ständigen Staatlichen Einigungsamtes als vertraglicher Kontrollinstanz bei allen 615 Vertragsfirmen mit 6695 Arbeitern eine detaillierte Enquête über den Stundenlohn jedes einzelnen Arbeiters unmittelbar vor und seit dem Datum der vertraglich vereinbarten Lohnerhöhungen vom 14. April 1955. Die allgemeine statistische Auswertung des hierbei gewonnenen Zahlenmaterials besorgte das kantonale Statistische Amt.